
Europa Aktuell 7/2020

Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronakrise und Europäischer Solidaritätsfonds – verfügbare Mittel werden mobilisiert

Der EU-Finanzrahmen gilt nur noch bis Ende des Jahres, die EU-Kommission hat nicht viele Möglichkeiten, den Mitgliedstaaten finanziell unter die Arme zu greifen. Der Beihilfenrahmen wurde bereits angepasst um staatliche Hilfsmaßnahmen EU-rechtlich abzusichern, die Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts kommt erstmals zur Anwendung und jetzt wird die Rechtsgrundlage für die Regionalförderung geändert, um mit den verbleibenden Mitteln öffentliche Ausgaben im Gesundheitswesen förderfähig zu machen.

Dies ist vielleicht nur ein Tropfen auf dem heißen Stein, insgesamt könnten jedoch europaweit 37 Mrd. Euro an Förderungen umgeschichtet werden und dies rückwirkend mit 1. Februar.

Die Mitgliedstaaten können Ausgaben in die Gesundheitssysteme aus EFRE, Kohäsionsfonds und Europäischem Sozialfonds rückwirkend mit 1. Februar kofinanzieren, wenn sie die [revidierte Verordnung](#) in Anspruch nehmen und ihre operationellen Programme dementsprechend anpassen. Innerhalb einer Priorität kann diese Umschichtung 8% der Mittel ausmachen, Umschichtungen auf andere Prioritäten innerhalb desselben Fonds sind mit 4% des Programmbudgets limitiert.

Für Österreich ergäbe sich ein möglicher Betrag von 19 Millionen Euro.

Da die Gemeinden in derartige Fragen nicht direkt einbezogen sind, liegt es an den zuständigen Stellen in Bund und Ländern, über eine allfällige Nutzung von EU-Geldern zu entscheiden. Da viele in diesem Jahr geplante EFRE-Projekte zur Unterstützung von KMU möglicherweise aber nicht im geplanten Ausmaß stattfinden können, erscheint eine Mittelumschichtung durchaus sinnvoll. Diese wirken sich nicht auf die Vorjahre aus und gelten als nicht substantiell, die Zustimmung der Kommission ist nicht erforderlich.

Auch bis dato nicht verwendete EU-Mittel werden von der Kommission nicht eingezogen, sondern können relativ unbürokratisch zur Stärkung der Gesundheitssysteme eingesetzt werden.

Konkret wird die EFRE-Verordnung dahingehend geändert, dass vom Interventionsbereich des EFRE (Art. 3) auch die Finanzierung von Betriebskapital für KMU erfasst wird. Die Förderung von Investitionen (zur Stärkung der Krisenreaktionskapazitäten) im öffentlichen Gesundheitssektor wird unter die Investitionsprioritäten gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b EFRE-VO aufgenommen.

Auch der [Europäische Solidaritätsfonds](#) wird angepasst und kommt nicht mehr ausschließlich bei Naturkatastrophen, sondern auch bei durch Pandemien verursachten Notlagen der öffentlichen Gesundheit zum Einsatz. Die dadurch in den Mitgliedstaaten verursachten Kosten müssen mindestens 0,3% des BNE oder 1,5 Milliarden Euro ausmachen, der Fonds kann die Ausgaben der Mitgliedstaaten mit bis zu 100 Millionen Euro (max. 25% der gesamten kriseninduzierten Kosten) abfedern. Zahlungen aus dem Solidaritätsfonds unterliegen der Prämisse der ausreichenden Verfügbarkeit von Finanzmitteln, alle Anträge sind gleich zu behandeln.

Rat und Parlament haben den Vorschlägen der Kommission im Schnellverfahren zugestimmt, die beiden Verordnungen werden am 31. März im EU-Amtsblatt veröffentlicht und treten am 1. April in Kraft.

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200325IPR75811/covid-19-parlament-billigt-entscheidende-eu-unterstuetzungsmassnahmen>

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/03/30/covid-19-council-adopts-measures-for-immediate-release-of-funds/>